



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der EGW, vom 24. Juni 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 29. Mai 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für die Tochter StM, geboren 1996 ab Juni 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) – Frau EG – übermittelte dem Finanzamt Wien 4/5/10 mit Datum 25. Mai 2008 ein Schreiben, das sie mit dem Betreff "Berufung gegen das Sachverständigungsgutachten vom 25.03.2008 / 20.05.2008" versah. In diesem Schreiben brachte die Bw ihren Unmut über das Zustandekommen und den für sie nicht nachvollziehbaren Inhalt des vom Bundessozialamt Wien erstellten, ihre Tochter StM betreffende Sachverständigungsgutachtens vom 15.04.2008 zum Ausdruck.

Das Finanzamt wertete das Schreiben der Bw vom 25.05.2008 als Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung ihrer Tochter StM, geboren 1996 ab Juni 2008.

Mit Bescheid vom 29. Mai 2008 wurde vom Finanzamt der Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe mit der Begründung abgewiesen, dass auf Grund des fachärztlichen Sachverständigungsgut-

achtens vom 15.04.2008 – das der Bw mit gleicher Post übermittelt wurde – der Gesamtgrad der Behinderung mit 30 % festgestellt worden sei und daher der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe nicht zuerkannt werden könne.

Im Fach/Ärztlichen Sachverständigengutachten vom 15.04.2008 wurde auf Grund einer Untersuchung im Bundessozialamt Wien am 25.03.2008 der Gesamtgrad der Behinderung der Tochter der Bw (StM) mit "30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend" angegeben, wobei für die Diagnose Neurodermitis die Richtsatzposition 698 mit einem Grad der Behinderung von 30 % und für die Diagnose Asthma bronchiale die Richtsatzposition 285 mit einem Grad der Behinderung von 20 % angegeben wurde.

Die daraufhin erhobene Berufung vom 24. Juni 2008 begründete die Bw im Wesentlichen damit, dass Neurodermitis keine vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung, sondern eine langwierige nicht heilbare Krankheit sei. Weiters bestehe auch noch eine Asthma bronchiale, die zur Zeit eine leichte Besserung aufzeige, jedoch weiterhin behandlungsbedürftig sei. Die Allergien ihrer Tochter seien im Sachverständigengutachten nicht berücksichtigt worden.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung vom 12. August 2008 wurde damit begründet, dass auf Grund des Gutachtens des Bundessozialamtes vom 07.08.2008 eine Behinderung im Ausmaß von 30 vH bescheinigt worden sei. Gemäß der gesetzlichen Grundlagen liege daher keine erhebliche Behinderung vor. Das erwähnte Fach/Ärztliche Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes Wien vom 07.08.2008 wurde der Berufungsvorentscheidung beigelegt.

Im Vorlageantrag vom 5. September 2008 führte die Bw ua aus, dass die Allergiewerte ihrer Tochter S in den letzten Jahren gestiegen und sehr wohl als eigenes Krankheitsbild zu werten seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

- Laut den Fach/Ärztlichen Sachverständigengutachten vom 07.08.2008 und vom 15.04.2008 wurde die Diagnose "Neurodermitis" und "Asthma bronchiale" gestellt.
- Für "Neurodermitis" wurde die Richtsatzposition 698 angeführt und ein Grad der Behinderung von 30 vH festgestellt für "Asthma bronchiale" wurde die Richtsatzposition 285 angeführt und ein Grad der Behinderung von 20 vH festgestellt.
- Der Gesamtgrad der Behinderung wurde in beiden Sachverständigengutachten vom Bundessozialamt Wien mit "30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend" und "Leiden

1 wird durch Leiden 2 bezüglich des Grades der Gesamtbehinderung nicht erhöht“ angegeben.

- Im letzterstellten Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes Wien vom 07.08.2008 wurde angemerkt: “Eine Änderung gegenüber dem Vorgutachten ist nicht gerechtfertigt.”
- Aus der Richtsatzverordnung zu §§ 7 und 9 KOVG ergibt sich
 - für die Richtsatzposition 698 (An den Gliedmaßen mit Ausnahme von Händen und Füßen) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vH bis 50 vH und
 - für die Richtsatzposition 285 (Leichte Fälle ohne wesentliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 0 vH bis 20 vH.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den beiden gleichlautenden Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes Wien vom 15.04.2008 und vom 07.08.2008 und den Unterlagen des Finanzamtes.

Der Sachverhalt ist in folgender Weise rechtlich zu würdigen:

Gemäß § 8 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idgF besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für ein Kind, das erheblich behindert ist.

Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 vH betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG) 1957, BGBl 152, in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl Nr 150, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit muss ab 1. Jänner 2003 gemäß § 8 Abs 6 FLAG 1967 durch ein ärztliches Sachverständigengutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen bescheinigt werden.

Gemäß § 167 Abs 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zB Erkenntnis vom 09.09.2004, ZI. 99/15/0250) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die ärztliche Bescheinigung bildet daher jedenfalls dann die Grundlage für die Entscheidung, ob die erhöhte Familienbeihilfe zusteht, sofern das Leiden und der Grad der Behinderung einwandfrei daraus hervorgehen. Anders zu beurteilen wäre etwa der hier nicht vorliegende Fall einander widersprechender Gutachten.

Im gegenständlichen Fall wurde bei zwei Untersuchungen im Bundessozialamt Wien, nämlich am 25.03.2008 und am 23.07.2008 jeweils die Diagnose "Neurodermitis" bzw "atopische Dermatitis" und "Asthma bronchiale" gestellt; für "Neurodermitis" bzw "atopische Dermatitis" wurde die Richtsatzposition 698 angeführt und ein Grad der Behinderung von 30 vH festgestellt, für "Asthma bronchiale" wurde die Richtsatzposition 285 angeführt und ein Grad der Behinderung von 20 vH festgestellt. Der Gesamtgrad der Behinderung wurde in beiden Sachverständigengutachten vom Bundessozialamt Wien mit "30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend" und "Leiden 1 wird durch Leiden 2 bezüglich des Grades der Gesamtbehinderung nicht erhöht" angegeben.

Aus der Richtsatzverordnung zu §§ 7 und 9 KOVG auf die sich § 8 Abs 5 FLAG bezieht ergibt sich für die Richtsatzposition 698 (Ekzem an den Gliedmaßen mit Ausnahme von Händen und Füßen) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 vH bis 50 vH und für die Richtsatzposition 285 (Asthma bronchiale - leichte Fälle ohne wesentliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 0 vH bis 20 vH.

Im Fach/Ärztlichen Sachverständigengutachten vom 07.08.2008 wurde als Rahmensatzbegründung für den Grad der Behinderung von 30 % bei der Diagnose "atopische Dermatitis" "1 Stufe über uRS, da chronische Veränderungen" und als Rahmensatzbegründung für den Grad der Behinderung von 20 % bei der Diagnose "Asthma bronchiale" "nur Bedarfstherapie erforderlich" angegeben.

Die Begründung des Fach/Ärztlichen Sachverständigengutachtens erscheint plausibel und nachvollziehbar und konnte von der Bw nicht widerlegt werden. Der Gesamtgrad der Behinderung von 30 % stellt sehr wohl eine Behinderung dar und bedeutet nicht, dass das

Kind gesund ist. Die Behinderung erreicht jedoch nicht das erforderliche Ausmaß für die Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung.

Der Unabhängige Finanzsenat sieht daher keinen Anlass, von den in den beiden Gutachten getroffenen Feststellungen abzugehen, sodass diese der Entscheidung, ob Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, zu Grunde zu legen sind. Da somit bei StM, der Tochter der Bw ein Gesamtgrad der Behinderung von 30 % vorliegt, steht die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 5 FLAG, der ein Ausmaß von zumindest 50 % vorschreibt, nicht zu.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einer Behinderung des Kindes von mindestens 25 % die Möglichkeit besteht, die tatsächlichen (oder pauschalen Mehraufwendungen) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes zu berücksichtigen.

Wien, am 25. November 2008